

15. Evangelische Landessynode

Beilage 89

Ausgegeben im Februar 2019

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage. In der Gemeinschaft der Kirche, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus. Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.

Diese Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen

für das Handeln der christlichen Kirche unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand. Die Auslegung von Schriftstellen im Alten Testament (Lev 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich. Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechts durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Eheschließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellt.

Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese wahrt.

§ 1 Grundsatz

Nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung erfolgt die Begleitung von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung im Rahmen der

Seelsorge. Daneben kann nach Maßgabe dieser Ordnung in einer begrenzten Zahl von Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden aus diesem Anlass ein öffentlicher Gottesdienst stattfinden.

§ 2 Gottesdienst

(1) Ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts ist in bis zu einem Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden zulässig, wenn die jeweilige örtliche Gottesdienstordnung dies vorsieht. Der Gottesdienst nach Satz 1 wird anhand der hierfür in der örtlichen Gottesdienstordnung niedergelegten örtlichen Agende gehalten.

(2) Die Entschließung des Oberkirchenrats zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung, durch die ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde vorgesehen wird, setzt in dieser Reihenfolge voraus:

1. den von Amts wegen oder auf Anregung gestellten Antrag des Oberkirchenrats, in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde zu klären, ob dort die Überzeugung geteilt werden kann, dass der Gottesdienst nach Absatz 1 dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus nicht widerspricht und deshalb die Einwilligung zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung erteilt werden kann;
2. die vertiefte Befassung in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde mit den für die Klärung gemäß Nummer 1 erforderlichen Fragestellungen mit Gelegenheit zur Beteiligung der Gemeindeglieder;
3. die Erteilung der Einwilligung
 - a) des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern der Einwilligung von mindestens drei Vierteln der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber, gegebenenfalls ihrer ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt, und
 - b) des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für eine Entschließung des Oberkirchenrats, mit der die vorherige Entschließung des Oberkirchenrats nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 3 Zeitpunkt des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll nach der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts stattfinden.

§ 4 Anmeldung, Zuständigkeit

(1) Die gleichgeschlechtlichen Ehepartner sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 geprüft werden können.

(2) Befindet sich der Wohnsitz einer gleichgeschlechtlichen Ehepartnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Ehepartners in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist das Pfarramt für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, in dessen Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehepartner den Wohnsitz hat. An Orten mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört.

(3) Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde ist das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Absatz 2 Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt. Eine Zuständigkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist, sofern es sich um das Pfarramt einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt.

(5) Ist nach den Absätzen 2 bis 4 kein Pfarramt zuständig, so ist das Pfarramt in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, das die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner anhand einer vom Oberkirchenrat geführten Übersicht über die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewählt haben.

(6) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 halten, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 gegeben sind.

(7) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Leitung des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 ermächtigen.

(8) Niemand ist verpflichtet, einen Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zu leiten oder an ihm mitzuwirken. Wird von dem Recht nach Satz 1 Variante 1 Gebrauch gemacht, kann Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

§ 5 Begehren des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 kann nur gehalten werden, wenn beide gleichgeschlechtliche Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtliche Ehepartner ihn begehren.

§ 6

Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe

Gehört eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn diese gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder dieser gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 7

Gottesdienst mit Ausgetretenen

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 6 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehepartner der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern;
2. das Dekanatamt sie genehmigt.

§ 8

Gottesdienst mit Nichtgetauften

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartner darum bittet;
2. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
3. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 9

Ärgernis in der Gemeinde

(1) Ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet nicht statt, wenn seine Feier nach den bei den gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder den gleichgeschlechtlichen

Ehepartnern vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.

(2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder der gleichgeschlechtlichen Ehepartner soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

§ 10

Abkündigung

(1) Dem Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll eine einmalige Abkündigung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner vorangehen.

(2) Ist die Abkündigung vor dem Gottesdienst unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatamts unterbleiben.

(3) Die Abkündigung findet in der Regel am Ort des Gottesdienstes statt.

§ 11

Gottesdienstort

(1) Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet in der Kirche statt.

(2) Ausnahmsweise kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien stattfinden, wenn die Teilnahme der Gemeinde möglich und hierzu eingeladen ist.

(3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 in einem Privathaus stattfinden.

§ 12

Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine Gottesdienste nach § 2 Absatz 1 statt.

§ 13

Entsprechende Anwendung

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung im Falle der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von zwei Personen gleichen Geschlechts und der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts. Satz 1 gilt entsprechend im Falle der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört.

§ 14 Erneute Befassung der Landessynode

Hat der Anteil an Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden, in denen ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zulässig ist, ein Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden erreicht, so befasst sich die Landessynode mit der Frage, ob anstelle der örtlichen Agenden eine landeskirchlichen Agende eingeführt und diese Ordnung unter Wahrung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen entsprechend geändert werden soll.

Artikel 2 Änderung des Kirchenregistergesetzes

§ 1 des Kirchenregistergesetzes vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zwecke der Beurkundung ist der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zu-

mindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe einer Amtshandlung gleichgestellt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe,“

b) Die Buchstaben d) und e) werden e) und f).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.